

bedingten

Die Zusammenarbeit von Kriegsgerichten mit Polizei, Justiz und Ämtern

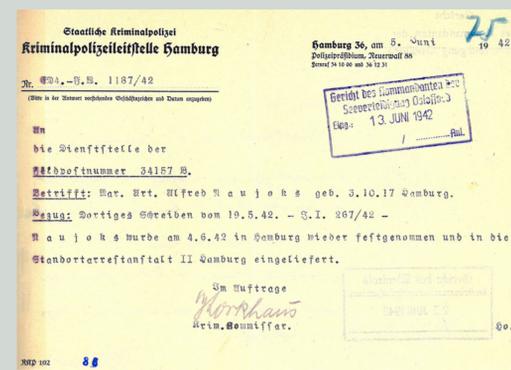


Erkennungsdienstliche Fotografien der Hamburger Polizei, 1945.

Mit der Ende Juli 1944 erfolgten Übernahme der Befehlsgewalt über das Ersatzheer, das sich hauptsächlich aus Ausbildungs-, Genesenden- und Landeschützenverbänden zusammensetzte, wurde der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, auch dessen Gerichtsherr. Er entschied damit unter anderem über Gnadengesuche von zum Tode Verurteilten. In Abkehr von der Praxis seines Vorgängers, Generaloberst Friedrich Fromm, machte Heinrich Himmler seine Entscheidungen offenbar auch vom Erscheinungsbild der Betroffenen abhängig. Die Gerichte erhielten die Anweisung, neben den Strafakten Fotos der Verurteilten vorzulegen. Hamburger Kriegsgerichte ließen die Fotografien beim Erkennungsdienst der Polizei anfertigen. Die Bilder zeigen den vom Gericht der Division Nr. 490 zum Tode verurteilten und in Hamburg hingerichteten Grenadier Fritz Freitag.

Bundesarchiv-Militärarchiv, Gericht der Division Nr. 190, Akte Nr. 784

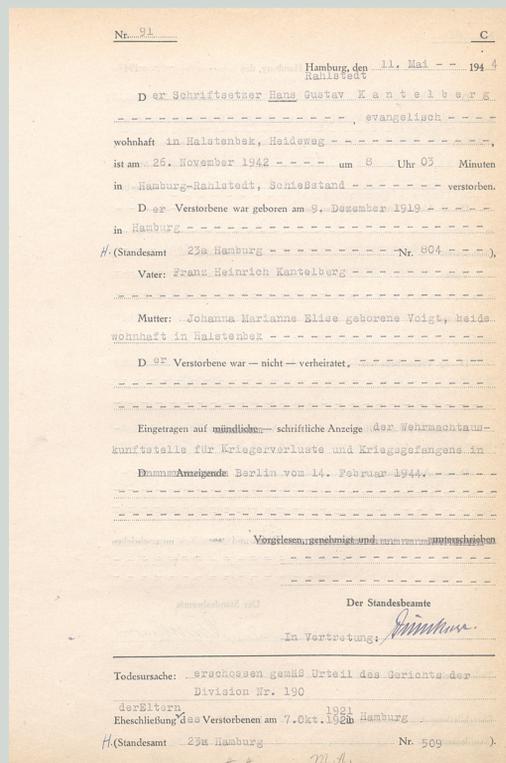
Trotz ihrer hauptsächlich auf die Wehrmacht bezogenen Funktion agierte die Militärjustiz keineswegs abgeschottet. Sie war mit Polizei, ziviler Justiz, weiteren Ämtern, Einrichtungen und Unternehmen wie zum Beispiel Beerdigungsinstituten eng vernetzt. Erlasse, Verordnungen, Dienstvorschriften und Verträge regelten das Zusammenwirken; die Gerichte entlasteten sich so von bestimmten Aufgaben. Oft stellten ihre jeweiligen Partner für die Dienstleistungen Gebühren in Rechnung oder profitierten in anderer Form. Alle Beteiligten wurden so zu Nutznießern dieser Zusammenarbeit, die für Hamburg auf dieser und der folgenden Tafel an ausgewählten Beispielen veranschaulicht wird.



Meldung der Kriminalpolizeistelle Hamburg, 5. Juni 1942.

Dienststellen der Hamburger Polizei unterstützten die Kriegsgerichte in vielfacher Hinsicht. Die Kriminalpolizei fahndete nach Flüchtigen und ermittelte bei Straftaten, die während der Flucht begangen wurden. Die Geheime Staatspolizei gab die im Rahmen ihrer Überwachung der Bevölkerung gewonnenen Erkenntnisse an die militärischen Dienststellen weiter. Zu Verhaftungen wurde die Schutzpolizei hinzugezogen. Ein Schwerpunkt polizeilicher Tätigkeit lag auf Nachforschungen im familiären Umfeld Geflohener, etwa durch Vernehmung von Angehörigen, Haussuchungen oder Postüberwachung.

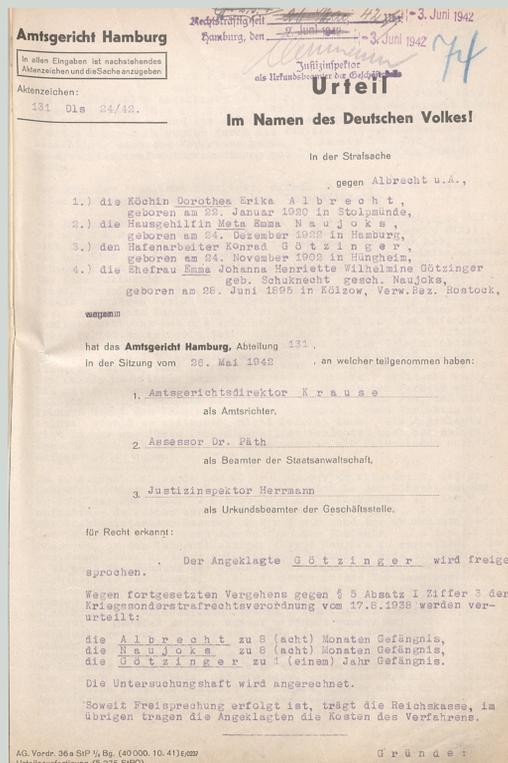
Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/80646 b, Bl. 75



Eintrag eines Sterbefalls im Register des Standesamtes Hamburg-Rahlstedt, 11. Mai 1944.

Die standesamtliche Registrierung des Sterbefalls bildete einen der letzten Verwaltungsakte nach dem Tod eines kriegsgerichtlich Abgeurteilten. In Hamburg erfasste in der Regel das Standesamt Rahlstedt die auf dem Standortschießplatz Höttigbaum Exekutierten. Die Namen der im Untersuchungsgefängnis Hingerichteten sowie aller weiteren dort Verstorbenen registrierte zumeist das für Hamburg-Neustadt zuständige Standesamt.

Staatsarchiv Hamburg, 332-5, 4413, Nr. 91/44



Urteil des Amtsgerichts Hamburg gegen Angehörige eines Fahnenflüchtigen, 26. Mai 1942 (Auszug).

Die Rechtsprechung ziviler Gerichte ergänzte das Wirken der Wehrmachtjustiz. Alle, die einen Deserteur unterstützten, mussten mit Verfolgung rechnen. Im Extremfall konnten Helferinnen und Helfer mit dem Tod bestraft werden. In Hamburg fanden die Verhandlungen wegen Beihilfe zur Fahnenflucht zumeist vor dem Amtsgericht statt, Anklageerhebung war aber auch vor dem Hanseatischen Sondergericht möglich.

Staatsarchiv Hamburg, 213-11, 477/43, Bl. 74



Hanseatisches Oberlandesgericht und Strafjustizgebäude (rechts) am Siekingplatz in Hamburg, 1920er-Jahre.

Die Gerichtsgebäude am Siekingplatz bildeten auch während des Nationalsozialismus das Herzstück der zivilen Justiz in Hamburg. Die hier ansässigen Gerichte und die Staatsanwaltschaft kooperierten eng mit der Militärjustiz. So oblag beispielsweise dem Hamburger Generalstaatsanwalt die Leitung aller Hamburger Haftanstalten, in die auch Kriegsgerichte Gefangene einwiesen. Zudem kam es zu Koordinierungstreffen zwischen Juristen an zivilen Gerichten sowie Militärjuristen zur Abstimmung der Spruchpraxis bei Straftatbeständen wie »Plünderung« und »verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen«.

Bildarchiv Denkmalschutzamt Hamburg